

Satzung

I Aufbau

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen:

„**Landesarbeitsgemeinschaft Hauswirtschaft Niedersachsen e.V.**“ (Kurz: LAG HW Nds.)

Der Verein hat seinen Sitz in Hannover.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck und Ziele

Zweck der LAG HW Nds. ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung im Bereich Hauswirtschaft.

Ziele der LAG HW Nds. sind:

- Vernetzung, Information und Beratung der Mitglieder
- Förderung und Entwicklung der hauswirtschaftlichen Berufs- und Allgemeinbildung
- Entwicklung hauswirtschaftlicher Professionalität und Alltagskompetenz
- Förderung und Durchführung fachlicher und überfachlicher Fort- und Weiterbildung
- Erarbeitung fachlich fundierter Aussagen zu einschlägigen Sachfragen aufgrund von Erfahrungsaustausch und Meinungsbildung
- Vertretung der Hauswirtschaft in Kultur, Politik und Gesellschaft
- Information und Zusammenarbeit mit den für die Hauswirtschaft zuständigen öffentlichen Organen
- Öffentlichkeitsarbeit

§ 3 Gemeinnützigkeit und Vereinsvermögen

Die LAG HW Nds. verfolgt in ihrer Tätigkeit und mit ihren Einrichtungen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die LAG HW Nds. ist selbstlos tätig.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II Mitgliedschaft

§ 4 a Mitglieder des Vereins

1. Ordentliche Mitglieder der LAG HW Nds. sind:
 - 1.1 Hauswirtschaftliche Verbände und Vereine
 - 1.2 Berufsständische Organisationen sowie Verbände der freien Wohlfahrtspflege, wenn sie die Ziele des Vereins mittragen und auf Landesebene oder auf Bundesebene organisiert sind.
 - 1.3 Einzelmitglieder
Einzelmitglied wird man durch Antrag und Bestätigung des Vorstandes.
Die Gemeinschaft der Einzelmitglieder kann aus ihrer Mitte eine/n Vertreter*in wählen. Der/die Vertreter*in ist für die Gesamtheit der Einzelmitglieder stimmberechtigt.
2. Außerordentliche Mitglieder
 - Es können Organisationen, unselbstständige Anstalten des öffentlichen Rechts oder juristische Personen, deren Mitarbeit für die LAG HW Nds. im Interesse der Vereinsziele wichtig ist, außerordentliches Mitglied werden. Vertreter*innen von außerordentlichen Mitgliedern können nicht in den Vorstand gewählt werden.
 - Die Gemeinschaft der außerordentlichen Mitglieder kann aus ihrer Mitte eine/n Vertreter*in wählen. Der/die Vertreter*in ist für die Gesamtheit der außerordentlichen Mitglieder stimmberechtigt.
3. Fördermitglieder
 - Fördermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die Zielsetzungen der LAG HW Nds. unterstützen, ohne selbst an ihren Arbeiten mitzuwirken. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 4 b Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ein Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verein zu richten.
2. Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Der Vorstand ist berechtigt den Antrag abzulehnen.
3. Die Mitgliedschaft (mit Ausnahme der Fördermitglieder) bedeutet eine regelmäßige und aktive Mitarbeit sowie Teilnahme an den vereinbarten Treffen. Ggf. sind Vertreter*innen zu entsenden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- durch Auflösung oder Aufhebung eines Mitgliedverbandes oder Tod eines Einzelmitgliedes.
- durch freiwilligen Austritt. Dieser erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand bis zum 30.09. und mit Wirkung zum Ende des Geschäftsjahres.

- durch Ausschluss. Ein Mitglied kann durch die Mitgliederversammlung bei vereinsschädigendem Verhalten ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde beim Vorstand zu.

In allen Fällen ist mit Beendigung der Mitgliedschaft ein Anspruch auf Rückerstattung bezahlter Beiträge ausgeschlossen. Auch erlöschen alle Ansprüche auf das Vereinsvermögen oder Teile davon.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit nach Vorschlag des Vorstandes fest.

Die Mitgliedsbeiträge sind zum 31. März eines Kalenderjahres fällig.

Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich bargeldlos entrichtet.

III Organe und Einrichtungen

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand und
- die Mitgliederversammlung

Über den Verlauf und die Ergebnisse der Versammlungen der Vereinsorgane ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese muss von der/dem Versammlungsleiter*in und der/dem Protokollantin/Protokollanten unterzeichnet und den Mitgliedern umgehend zugeleitet werden.

§ 8 Zusammensetzung und Amtszeit des Vorstands

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen, die ordentliche Mitglieder der LAG HW Nds. sind. Die genaue Zahl wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Voraussetzung für die Wahl in den Vorstand ist der Nachweis einer hauswirtschaftlichen Ausbildung oder Qualifikation.

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre.

Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Der Vorstand kann einen Beirat berufen. In den Beirat berufen werden können je ein/e Vertreter*in des Kultusministeriums, des Landwirtschaftsministeriums, des Sozialministeriums, des Zentrums für Ernährung und Hauswirtschaft Niedersachsen (ZEHN), der Landwirtschaftskammer Niedersachsen und der niedersächsischen Landesschulbehörde. Bei Abwesenheit der berufenen Vertretungen kann ein/e Stellvertreter*in entsendet werden.

Die Berufung in den Beirat beträgt vier Jahre.

Weiterhin in den Beirat berufen werden können Expert*innen zu ausgewiesenen Sachthemen und Projekten.

§ 9 a Wahl des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. Vorsitzender/m
2. Stellvertretender/m Vorsitzenden
3. Beauftragte/r für Kommunikation
4. Kassenwart*in
5. Schriftführer*in

§ 9 b Aufgaben und Arbeitsweise des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemäß § 26 BGB nach außen gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.

Zu Schwerpunktthemen ist es dem Vorstand vorbehalten Arbeitsgruppen einzuberufen.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der LAG HW Nds. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern nach § 4 a.
2. Gäste können durch den Vorstand zu der Mitgliederversammlung zugelassen werden. Sie haben bei der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Der Vorstand lädt hierzu ein. Die Einladung erfolgt schriftlich vier Wochen vorher unter Bekanntgabe von Termin, Ort und Tagesordnung. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen bis zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich bei der/dem Vorsitzenden oder bei der Geschäftsstelle eingegangen sein.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn der Vorstand dieses für dringlich erklärt oder wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder oder der Anwesenden einer Mitgliederversammlung dies beim Vorstand schriftlich und unter Angabe des Grundes beantragt. Die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vorher.

§ 11 Arbeitsweise der Mitgliederversammlung

1. Jedes ordentliche Mitglied und jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung.
2. Jedes ordentliche Mitglied kann eine/n stimmberechtigte/n Vertreter*in für die Mitgliederversammlung entsenden.
3. Jedes anwesende, stimmberechtigte Mitglied kann nur eine zusätzliche Stimme übernehmen.

4. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
5. Das Stimmrecht kann für den eigenen Verband/Verein wahrgenommen werden. Die schriftliche Übertragung des Stimmrechtes eines Verbandes/Vereines ist möglich.
6. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
7. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein/e Schriftführer*in zu wählen.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Wahl und Abberufung des Vorstandes
2. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes sowie Entlastung des Vorstandes
3. Festlegung der Mitgliedsbeiträge und Genehmigung des Haushaltsplanes
4. Beschlussfassung über Satzungsänderungen mit 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder
5. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Hierfür ist eine 2/3 Mehrheit notwendig.

Über die Verfügung des Vereinsvermögens bestimmt die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen an eine gemeinnützige Organisation, die dieses ausschließlich und unmittelbar nur für die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung im Bereich Hauswirtschaft verwenden darf.